

## Schriftliche Informationen zum careleaverspezifischen Video **Gut zur Überbrückung: das Bürgergeld**

### 1. Einführung

Seit Januar 2023 bildet das Bürgergeld (auch: Leistungen nach dem SGB II) die **Grundsicherung** erwerbsfähiger Menschen und ihrer Angehörigen, denen es trotz fehlenden (ausreichenden) Einkommens ein würdevolles Leben garantieren möchte. Es löst damit das frühere Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich „Hartz IV“) sowie das Sozialgeld ab. Dabei sieht es nicht nur einen höheren Regelsatz und höhere Freibeträge, z. B. beim eigenen Vermögen vor, sondern es setzt mehr als bisher auf den Weg in langfristige, nachhaltige Beschäftigung statt auf schnelle Vermittlung. Die stärkere **Förderung der beruflichen Weiterbildung** ist auch eine Reaktion auf den sich wandelnden Arbeitsmarkt und der Versuch, dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Für viele Menschen ist der Bezug von Bürgergeld mit einem Gefühl von Scham und Scheitern verbunden. Allerdings kann der Bezug von Bürgergeld in manchen Situationen durchaus eine sinnvolle **Übergangslösung** sein: Zwischen verschiedenen Lebensabschnitten wie Schule und Ausbildung können Finanzierungslücken entstehen, die mit Bürgergeld überbrückt werden können und auch für Personen, die aufgrund von starker psychischer Belastung (z. B. durch den Wechsel aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit) temporär auf Hilfe angewiesen sind, kann Bürgergeld eine gute Möglichkeit sein, um die Zeit zu überbrücken, bis eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt wieder möglich ist. Deshalb sollen in der Folge Voraussetzungen für den Bezug und Umfang des Bürgergelds vorgestellt werden.

Speziell für Careleaver gilt, dass das Jobcenter als zuständige Institution nicht immer als unterstützend wahrgenommen wird, da die jeweiligen Ansprechpersonen die prekäre Situation von Careleavern oft nicht nachvollziehen können. Deshalb ist es für die Jugendlichen gut zu wissen, dass auch **Widerspruch** gegen die Entscheidung des Jobcenters eingelegt werden kann. Zudem gibt es **Härtefallregelungen**, z. B. wenn die Einkommensnachweise der Eltern nicht vorliegen. Hier wird überprüft, ob auf die Nachweise verzichtet werden kann.

### 2. Leistungsberechtigung und Hilfebedarf

**Anspruch** auf Bürgergeld hat, wer „leistungsberechtigt“ ist, d. h.:

- mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann (also „**erwerbsfähig**“ ist) und auch in absehbarer Zeit (innerhalb von 6 Monaten) weiterhin zur Aufnahme von Arbeit fähig ist; ansonsten sollte der Anspruch auf Sozialhilfe geprüft werden,
- mindestens **15 Jahre** alt ist,
- in **Deutschland** wohnt und hier seinen Lebensmittelpunkt hat,
- „**hilfebedürftig**“ ist, also wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unter dem Existenzminimum liegt und nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten (und auch nicht von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern gesichert werden kann).

Bürgergeld kann nicht nur bei Arbeitslosigkeit, sondern auch **ergänzend** zum Einkommen oder zum Arbeitslosengeld beantragt werden.

Grundsätzlich gilt:

- Menschen in Ausbildung haben keinen Anspruch auf Bürgergeld, weil sie nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Junge Menschen, die Jugendhilfeleistungen beziehen, haben keinen Anspruch auf Bürgergeld.
- Junge Menschen, die sich nicht in der Ausbildung befinden und keinen Anspruch auf Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG haben, können Bürgergeld beanspruchen, wenn sie sich nicht anderweitig unterstützen lassen können (z. B. durch Unterhalt, Halbwaisenrente etc.).
- Nur in Ausnahmefällen können BAB-Berechtigte und BAföG-Beziehende ergänzend Bürgergeld-Leistungen in Anspruch nehmen.

### 3. Beantragung von Bürgergeld

Für die Antragstellung müssen **zahlreiche Informationen** zur Lebenssituation, zum monatlichen Einkommen, ggf. zu anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft etc. übermittelt werden. Auf deren Grundlage wird geprüft, ob Anspruch auf Bürgergeld besteht und wenn ja, in welcher Höhe. Dem Antrag beigefügt werden müssen Anlagen und Nachweise wie Kontoauszüge, Mietvertrag etc. in Kopie, um die Angaben zu belegen.

Die nötigen **Formulare** gibt es als PDF-Dokumente online im Download-Center der Arbeitsagentur oder beim Jobcenter vor Ort; der Antrag kann ebenfalls online, per Post (bestenfalls als Einschreiben) oder vor Ort (Einwurf in Briefkasten unter Zeugen) eingereicht werden.

Um den Antrag korrekt auszufüllen, sollten sich die Jugendlichen Hilfe von einer erfahrenen Person suchen. Außerdem gibt es die Dokumente auch in **leichter bzw. einfacher Sprache**, Erklärvideos auf der Website der Bundesagentur für Arbeit können zur Unterstützung genutzt werden. Vor Abgabe sollten alle Angaben sorgfältig überprüft werden: Ist der Antrag vollständig ausgefüllt? Sind alle Angaben korrekt (ohne Zahlendreher)? Wurden Datum und Unterschrift ergänzt? Sind alle nötigen Anhänge beigefügt? Eine Kopie des Antrags sollte – wie alle weiteren Unterlagen vom Jobcenter – gut aufbewahrt werden.

Bei der **Bearbeitung** kommt es bei manchen Ämtern zu längeren Warte- und Bearbeitungszeiten. Deshalb sollten die Unterlagen und der Antrag möglichst rasch eingereicht werden, um die Finanzierung garantieren zu können. Und auch den Mitarbeitenden des Jobcenters können Fehler unterlaufen, weshalb es sinnvoll ist, bei Gesprächen Stichpunkte, Datum und Name des Gesprächspartners zu notieren und ggf. eine Vertrauensperson zu Terminen mitzunehmen. Bescheide sollten immer gut geprüft werden und die Jugendlichen sich im Zweifelsfall Hilfe bei Ombudsstellen suchen und Einspruch einlegen.

### 4. Bedarfsberechnung

Zur Bedarfsberechnung wird der Bedarf dem vorhandenen Einkommen und verwertbarem Vermögen (jeweils mit Freibeträgen) gegenübergestellt. Der **Bedarf** setzt sich zusammen aus:

- dem **Regelbedarf** zur Sicherung des Lebensunterhalts als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Hausenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Teilnahme am sozio-kulturellen Leben. Der Regelbedarf hängt von Alter und Status ab. Aktuell (Stand 01/2023) erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende oder Volljährige mit minderjährigem Partner 502 €, volljährige Partner je 451 €; volljährige Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt 402 €; Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren sowie 18- bis 24-Jährige, die eigenmächtig umziehen, 420 €, 6- bis 13-Jährige 348 €, 0- bis 5-Jährige 318 €,
- den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung** (orientiert an den tatsächlichen Kosten), soweit diese nicht durch Einkommen oder Vermögen unter Beachtung der Freibeträge gedeckt sind, d. h. Kaltmiete, kalte Betriebskosten (Grundsteuer, Wasser, Straßenreinigung etc.), warme Betriebskosten (Heizkostenvorschüsse und -nachzahlungen), Klein- und Schönheitsreparaturen, Umzugskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile (die letzten beiden als Darlehen, das in monatlichen Raten zurückgezahlt werden muss),
- ggf. „**Mehrbedarfen**“, um regelmäßig anfallende Kosten zu decken, z. B. für Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende, Schwangere (17% des Regelsatzes ab der 13. SSW) oder für chronisch Kranke, die besondere Medizin oder Ernährung benötigen; Azubis, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende erhalten 100 € ausbildungsbedingten Mehrbedarf,
- ggf. einmaligen „**Sonderbedarfen**“ für Erstausstattung der Wohnung oder Schwangerschaft bzw. Geburt, therapeutische Grundausstattung etc.,
- ggf. finanziellen Leistungen für **Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen** am sozialen und kulturellen Leben durch zusätzliche Zuschüsse, z. B. für Schulausflüge, Nachhilfe, den Sportverein oder zusätzlichen Musikunterricht im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepakets“.

Weitere Leistungen des Bürgergelds:

- Unterstützung bei Kranken- und Pflegeversicherung
- Unterstützung bei Bewerbungen
- Qualifizierung und Umschulung

Mit einem Nachweis über den Erhalt von Bürgergeld erhält man außerdem in vielen Einrichtungen Nachlässe, mit dem Sozialticket vielerorts ein vergünstigtes Ticket für den ÖPNV.

Wohnt man mit anderen Personen in einem Haushalt, kann das Einfluss auf den Leistungsanspruch und die Höhe des Bürgergelds haben, da immer die gesamte **Bedarfsgemeinschaft** berücksichtigt wird und die Berechnung des Bürgergelds für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zusammen erfolgt. Eine „Bedarfsgemeinschaft“ können mehrere Personen, die zusammenleben und gemeinsam wirtschaften (wie Eheleute, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Personen in einer „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“, also eheähnliche Gemeinschaften) sein, aber auch eine einzelne Person wird Bedarfsgemeinschaft genannt. Kinder unter 25 Jahren gehören zur Bedarfsgemeinschaft, sofern sie unverheiratet und erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen, wie z. B. Kindergeld oder Unterhaltszahlungen, bestreiten. Haben Mitglieder einer

Bedarfsgemeinschaft, die selbst nicht erwerbsfähig oder unter 15 Jahre alt sind, früher Sozialgeld erhalten, wird dies nun auch unter dem „Bürgergeld“ zusammengefasst.

Wer verwandt oder verschwägert ist und zusammenlebt, aber keine Bedarfsgemeinschaft bildet (also nicht gemeinsam wirtschaftet), bildet eine **Haushaltsgemeinschaft**. Das gilt z. B. bei Geschwistern über 25 Jahren oder eigenen Kindern sowie Pflegekindern über 25 Jahren.

Als **Wohngemeinschaft** gelten Personen, die zusammenwohnen, aber nicht verwandt oder verschwägert sind. Sie werden beim Antrag auf Bürgergeld (im Gegensatz zu Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften) nicht berücksichtigt, Angaben zu den persönlichen Verhältnissen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sind nicht notwendig.

Bei jungen Menschen wird zunächst immer vermutet, dass sie von Verwandten oder Verschwägerten **unterstützt** werden können, was aber gerade bei Careleavern oft nicht der Fall ist. Diese Annahme muss ggf. widerlegt werden.

## 5. Einkommen, Vermögen und Freibeträge

Bevor Bürgergeld gewährt wird, müssen zunächst **alle anderen (Sozial-)Leistungen** ausgeschöpft werden, z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes, Renten oder Arbeitslosengeld I. Außerdem müssen zuerst **eigene Mittel** wie Einkommen oder Vermögen eingesetzt werden, um den Lebensunterhalt zu sichern, bevor finanzielle Unterstützung durch Bürgergeld möglich wird. Dabei muss geklärt werden, ob Opferentschädigungen angerechnet werden, die manche Careleaver erhalten.

Als **Einkommen** zählt jede Einnahme in Form von Geld, z. B. Lohn/Gehalt, Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten, einmalige Einnahmen wie Erbschaften, Steuererstattungen oder Abfindungen, Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld oder BAföG. Hierzu müssen beim Antrag auf Bürgergeld genaue Angaben gemacht werden.

Zu **Vermögen** zählt alles, was man besitzt und was in Geld messbar ist, wie z. B. Bargeld, Sparbriefe, Gegenstände wie Fahrzeuge oder Schmuck, Lebensversicherung oder Haus- und Grundeigentum. Berücksichtigt wird das „verwertbare“ Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft, also Vermögen, das für den Lebensunterhalt verwendet werden kann. Nicht berücksichtigt werden z. B. angemessener Hausrat oder ein angemessenes Fahrzeug.

Bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen gibt es **Freibeträge bzw. Schonvermögen**, die nicht berücksichtigt werden. Grundlage für die Berechnung des Einkommens-Freibetrags ist das Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit. Dabei werden bei Erwerbstätigen mindestens 100 € nicht angerechnet, bei der Berechnung hilft der Freibetragsrechner der Servicestelle SGB II. Beim Vermögen bleiben in der Karenzzeit, also dem ersten Jahr des Leistungsbezugs, 40.000 € unberücksichtigt, danach 15.000 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Ab Juli 2023 dürfen junge Menschen das Einkommen aus Schüler- und Studierendenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende

bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 €) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 € der Aufwandsentschädigung behalten.

## 6. Wohnungsanmietung und Umzug

Im Rahmen des Bürgergelds werden „angemessene“ **Wohnungskosten** vom Jobcenter übernommen. Vor dem Umzug sollte die Zusicherung eingeholt werden, dass die ausgesuchte Wohnung den Angemessenheitskriterien entspricht. Die Richtlinien orientieren sich am Mietpiegel und den örtlichen Verhältnissen. Allerdings werden mit der Einführung des Bürgergelds in der Karenzzeit des ersten Jahres die Mietkosten in der tatsächlichen Höhe übernommen, erst danach greift die Angemessenheitsklausel. Die Heizkosten werden von Beginn an im angemessenen Rahmen übernommen.

Besondere Regeln gelten für junge Menschen unter 25 Jahren, die Bürgergeld beziehen. Sie benötigen für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus die **Zustimmung** des Jobcenters, sonst droht der Verlust jeglicher Ansprüche. Ausnahmen gelten z. B. bei schwerwiegenden Gründen wie Gewalt, Missbrauch oder Sucht im Elternhaus, die Gefahr für körperliches, geistiges und seelisches Wohl darstellen; ebenso bei Schwangerschaft und der Möglichkeit auf Zusammenleben mit dem eigenen Kind sowie bei Notwendigkeit des Umzugs für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Selbst wenn der Ausnahmegrund später wegfällt, muss man nicht wieder ins Elternhaus einziehen. Bei der Übergangsplanung für Careleaver nach § 36b SGB VIII sollte deshalb vorab im Rahmen der Jugendhilfe geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen das Jobcenter am Ende der Jugendhilfe zuständig ist.

## 7. Pflichten und Rechte beim Leistungsbezug

Die oder der Leistungsberechtigte und die Integrationsfachkräfte erarbeiten gemeinsam einen **Kooperationsplan**, der die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie beschreibt (z. B. Bewerbungen schreiben oder an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen). Er ist ein Kernelement des Bürgergeld-Gesetzes und bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Darüber hinaus gibt es gewisse **Mitwirkungspflichten** des Leistungsbeziehenden. Dazu gehören z. B.:

- Änderungen der Lebensumstände mitteilen,
- Angaben vollständig, richtig und mit Nachweisen einreichen,
- erreichbar sein,
- Termine wahrnehmen (oder rechtzeitig absagen),
- Fristen einhalten (oder rechtzeitig Verlängerung beantragen),
- Ortsabwesenheit bzw. Urlaub absprechen und
- ggf. Geld zurückzahlen.

Bei Nichteinhaltung ohne wichtigen Grund und Nachweis drohen Sanktionen (z. B. Leistungsminderung von 10 – 30%). Allerdings bleiben Kosten für Unterkunft und Heizung geschützt,

womit Härten vermieden werden sollen. Junge Menschen erhalten im Falle einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot und müssen nicht mit höheren Leistungsminderungen rechnen.

Leistungsbeziehende haben aber nicht nur Pflichten, sondern auch **Rechte**, z. B. auf Beratung und Unterstützung. Diese können zur Not freundlich, aber bestimmt eingefordert werden.

**Weitere Informationen finden sich z. B. hier:**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

[www.sgb2.info](http://www.sgb2.info)

Freibetragsrechner der Servicestelle SGB II:

[www.sgb2.info/DE/Service/Freibetragsrechner/freibetragsrechner.html](http://www.sgb2.info/DE/Service/Freibetragsrechner/freibetragsrechner.html)